

Anlage 1a zur Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

(Stand 22.06.2022)

Die Anlage 1a führt die aufgrund der Kooperation der Hochschule für Musik Freiburg mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg beim Bachelorstudiengang, Musik, Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* erforderlichen Regelungen v. a. für die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Landeshochschulgesetz auf.

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 1 Grundlagen des kooperativen Studienprogramm

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg bietet das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* an. Dieses beinhaltet die Studienrichtung *Elementare Musikpädagogik* (Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* und Hauptfach *Instrument* oder *Gesang*) oder die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* (Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich*). Vor allem bei der letztgenannten Studienrichtung besteht eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch die Integration von umfangreichen Studienbereichen ihres Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* aus den *Bildungswissenschaften*, den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen *Deutsch als Zweitsprache*) oder *Mathematik*, dem Fach *Musik*, der Grundbildung *Mathematik* oder *Deutsch* sowie den Schulpraktischen Studien. Grundlage hierfür bildet eine Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 5 der RahmenVO-KM.
- (2) Die Besonderheit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* besteht darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm (von Seiten der Hochschule für Musik Freiburg das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik*; von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg die o.g. Studienbereiche des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe*) zu einem gemeinsamen Studienprogramm verbunden wird. Eine Übersicht zu Einzelheiten des kooperativen Studienprogramms gibt die Studienplantabelle in Anlage 2.
- (3) Diese Anlage 1a führt die aufgrund der Kooperation erforderlichen spezifischen Regelungen für das kooperative Studienprogramm auf. Sie trifft diese teils abweichend von dieser Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend abgekürzt: MH-SPO BA Musik) und von der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend abgekürzt: PH-SPO BA PRIM) auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Landeshochschulgesetz nach Abstimmung zwischen den zuständigen Ansprechpersonen.

Artikel 2 Kooperative Studienphasen, Auswahlverfahren

- (1) Das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die ersten beiden Semester absolvieren alle Studierenden im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* gemeinsam überwiegend an der Hochschule für Musik Freiburg. Ab dem dritten Semester kann die Studienrichtung *Elementare Musikpädagogik* oder die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* gewählt werden. Dabei erfolgt das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* zum überwiegenden Teil an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Der erfolgreiche Abschluss in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* ermöglicht den

- Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, und damit eine mögliche Berufslaufbahn als Lehrkraft.
- (2) Studieninteressierte können sich an der Hochschule für Musik Freiburg um eine Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester bewerben. Ein Zugang ist in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* nur möglich, wenn eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt. Bei der Zulassung ist die Wahl der späteren Studienrichtung anzugeben. Diese kann bis Beginn der Studienrichtung revidiert werden. Am Zulassungs- und Auswahlverfahren sind Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus dem Institut für Musik beteiligt. Es werden für das Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* insgesamt 15 Studienplätze an der Hochschule für Musik Freiburg angeboten.
 - (3) Auswahlkriterien beim Auswahlverfahren bilden die Studienmotivation und die Kenntnisse und Kompetenzen der Bewerbenden in den Bereichen Bewegung, Stimme, Instrumentenspiel und Musikpädagogik. Die Auswahlkriterien sollen zudem Auskunft darüber geben, ob die Bewerbenden die Eignung und Motivation für die Fortsetzung des Studienprogramms auf Masterebene und in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringen. Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik in der jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sind ab ihrem dritten Semester im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* an der Hochschule für Musik Freiburg erstimmatrikuliert und an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert.

Artikel 3 Fächer, Grundbildung, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich, Orientierungspraktikum, Orientierungsprüfung, Modulprüfungen, Abschlussgrad

- (1) Studierende in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*, belegen innerhalb des im Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß der PH-SPO BA PRIM vorgesehenen Fächerangebots:
 1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) oder *Mathematik*,
 2. als Fach 2: *Musik*,
 3. die Grundbildung *Deutsch* oder *Mathematik* (wenn Fach 1 *Deutsch* ist, ist die Grundbildung *Mathematik*, wenn Fach 1 *Mathematik* ist, ist die Grundbildung *Deutsch*).

Weiterhin umfasst das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* die Bildungswissenschaften (inkl. Orientierungspraktikum) und den Übergreifenden Studienbereich (inkl. Integriertem Semesterpraktikum).
- (2) Für die Studierenden gemäß Abs. 1 gelten die Regelungen in § 10 Abs. 2 bis 4, § 25 und § 34 zu den schulpraktischen Studien in der PH-SPO BA PRIM entsprechend. Dabei gilt die Frist zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 3 der PH-SPO BA PRIM mit der folgenden, aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 5 dieser Anlage 1a angepassten Fristenregelung: Das Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters.
- (3) Die Studierenden gemäß Abs. 1 absolvieren die Orientierungsprüfung aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 entsprechend den Regelungen in § 18 der PH-SPO BA PRIM, mit der folgenden, aufgrund von Artikel 1 und Artikel 5 angepassten Fristenregelung: Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Für die in den nachfolgenden Artikeln 5 bis 9 aufgeführten Module der *Bildungswissenschaften*, der Fächer *Deutsch* und *Mathematik* und der Grundbildungen *Mathematik* und *Deutsch* gelten die Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu den Modulen, Lehrveranstaltungen (inkl. Anwesenheitspflicht), Studienleistungen, Zulassung zu Modulprüfungen, Modulprüfungen, Prüferinnen und Prüfer, Bewertung von Studienleistungen und Modulprüfungsleistungen und deren Wiederholung. Die Modulverantwortlichen melden die Modulnoten an die für die Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zuständige Ansprechperson, diese gibt sie weiter an das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Freiburg. Die Noten sind dabei ggf. an die an der Hochschule für Musik Freiburg verwendete Skala rechnerisch anzupassen.
- (5) Für die in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik*, die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten werden, gelten die Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu Lehrveranstaltungen (inkl. Anwesenheitspflicht), Studienleistungen, Bewertung von Studienleistungen und deren Wiederholung. Ansonsten gelten für diese Lehrveranstaltungen die Regelungen der MH-SPO BA EMP zu den Modulen, den Modulabschlüssen und deren Anmeldung, den Modulabschlussprüfungen und deren Bewertung sowie zur Prüfungswiederholung. Studienleistungen oder Prüfungsteilleistungen gemäß der PH-SPO BA PRIM können dabei Modulteilprüfungen oder Leistungsnachweise gemäß der MH-SPO BA EMP sein. Für in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* gilt der Abs. 4 dieses Artikels 3 nur dann entsprechend, wenn eine Modulprüfung sich nur auf Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule nach Abs. 5 Satz 1 bezieht und dann gemäß der PH-SPO BA PRIM, Anlage 4, Fach *Musik*, durchgeführt wird.
- Für die in Artikel 10 Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches *Musik*, die von der Hochschule für Musik Freiburg angeboten werden und Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg ersetzen, gilt Satz 2 entsprechend, zzgl. der Regelungen der MH-SPO BA EMP zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen.
- (6) Für die in Artikel 11a Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls „Integriertes Semesterpraktikum“ gilt Abs. 4 dieses Artikels 3 entsprechend zzgl. den Regelungen der PH-SPO BA PRIM zu den Schulpraktischen Studien.
- (7) Für die in Artikel 11a Abs. 2 Ziffer 1 aufgeführte Lehrveranstaltung sowie die in Artikel 11b Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführte Lehrveranstaltung gilt Abs. 5 Satz 5 dieses Artikels 3 entsprechend.
- Für die in Artikel 11b Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführte Abschlussarbeit gelten die Regelungen in § 20 und Anlage 1 Ziffer III B 3) dieser MH-SPO für die Bachelorthesis.
- (8) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen von Modulen
- gemäß Abs. 4 und 6 sind die zuständigen Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der PH-SPO BA PRIM.
 - gemäß Abs. 5 sind die zuständigen Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der MH-SPO BA EMP.
 - gemäß Abs. 7 Satz 1 sind die zuständigen Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der MH-SPO BA EMP, Lehrende der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus dem Institut für Musik können beteiligt werden.
- Bei der Zwischenprüfung gemäß § 19 der MH-SPO BA EMP und Anlage 1 Ziffer I sowie bei der Bachelorprüfung gemäß § 20 der MH-SPO BA EMP und Anlage 1 Ziffer III B sind Lehrende der Pädagogischen Hochschule Freiburg Mitglied der Prüfungskommission.

- (9) Die Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* regelt § 21 Abs. 2b.
- (10) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Musik Freiburg den Abschlussgrad *Bachelor of Music* an die Absolventinnen und Absolventen des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich*.
- (11) Im Zeugnis, in der Urkunde sowie im Diploma Supplement der Hochschule für Musik Freiburg wird die Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* mit der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* ausgewiesen. Im Transcript of Records werden die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg absolvierten Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen und erworbenen ECTS-Punkte ausgewiesen.
- (12) Die Einzelheiten zu dem gemäß den Artikeln 1 bis 3 Abs. 1 bis 11 strukturierten kooperativen Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* an der Hochschule für Musik Freiburg ist in dem nachfolgenden Abschnitt 2 festgehalten.

Abschnitt 2 Bestimmungen zum kooperativen Studienprogramm

Artikel 4 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zum Studium des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*, Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* in den *Bildungswissenschaften* sowie den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen *Deutsch als Zweitsprache*) oder *Mathematik*, der Grundbildung *Mathematik* oder *Deutsch, Musik* und im *Übergreifenden Studienbereich* beruhen auf den Regelungen in der Anlage 4 der PH-SPO BA PRIM. Diese werden durch die o. g. Regelungen in Abschnitt 1 teils modifiziert.
- (2) Das Studium in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* beginnt ab dem dritten Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*. Gleichwohl sind einige Module bzw. Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* bereits im ersten und zweiten Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* angesiedelt, die alle Studierenden dieses Studiengangs gemeinsam studieren.
- (3) Bei den nachfolgenden Artikeln 5 bis 11 bezieht sich die Semesterzählung auf die acht Semester des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik*.

Artikel 5 Bildungswissenschaften (BW)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* die *Bildungswissenschaften* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-BW-M1 „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten und vierten Semester,
2. das Modul BP-BW-M2 „Psychologische Grundlagen“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im fünften Semester,
3. das Modul BP-BW-M3 „Grundfragen der Bildung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im sechsten Semester,
4. das Modul BP-BW-M4 „Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten im achten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium der *Bildungswissenschaften* gemäß den Regelungen in Anlage 4.1 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 6 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im*

Elementar- und Primarbereich sofern sie als Fach 1 *Deutsch* gewählt haben, das Fach *Deutsch* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-DEU-M1 „Grundlagen Sprache“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten Semester,
2. das Modul BP-DEU-M2 „Grundlagen Literatur“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im vierten Semester,
3. das Modul BP-DEU-M3 „Vertiefung Sprache, Literatur und Medien“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
4. das Modul BP-DEU-M4 „Forschendes Lernen“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im achten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium des Faches *Deutsch* gemäß den Regelungen in Anlage 4.2 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 7 Grundbildung Deutsch (GBD)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Mathematik* gewählt haben, die Grundbildung *Deutsch* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-GBD-M1 „Grundlagen Sprache, Literatur und Medien“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
2. das Modul BP-GBD-M2 „Sprachliches, literarisches und mediales Lernen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im sechsten Semester,

Ansonsten erfolgt das Studium der Grundbildung *Deutsch* gemäß den Regelungen in Anlage 4.3 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 8 Mathematik (MAT)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Mathematik* gewählt haben, das Fach *Mathematik* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-MAT-M1 „Arithmetik und Didaktik der Arithmetik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten Semester,
2. das Modul BP-MAT-M2 „Fachdidaktische Erweiterung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im vierten Semester,
3. das Modul BP-MAT-M3 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
4. das Modul BP-MAT-M4 „Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematikdidaktik“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten im achten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium des Faches *Mathematik* gemäß den Regelungen in Anlage 4.4 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 9 Grundbildung Mathematik (GBM)

Aufgrund der in Artikel 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* sofern sie als Fach 1 *Deutsch* gewählt haben, die Grundbildung *Mathematik* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit der folgenden Semesterzuteilung:

1. das Modul BP-GBM-M1 „Arithmetik und Didaktik der Arithmetik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester,
2. das Modul BP-GBM-M2 „Fachdidaktische Erweiterung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im sechsten Semester.

Ansonsten erfolgt das Studium der Grundbildung *Mathematik* gemäß den Regelungen in Anlage 4.5 der PH-SPO BA PRIM.

Artikel 10 Musik (MUS)

- (1) Im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* umfasst das Studium im Fach *Musik* gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM drei Module mit insgesamt 42 ECTS-Punkten. Im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* sind diese 42 ECTS-Punkte über das gesamte Studium hinweg integriert, d. h. einige Lehrveranstaltungen des Faches *Musik* aus dem Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* sind zu studieren, andere werden durch kompetenzäquivalente Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt. Dabei sind alle diese Lehrveranstaltungen in Module des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* integriert, d. h. die Modulumfang und die Modulprüfungen sind andere als im Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe*. Diese Module und Modulprüfungen sind gemäß den Regelungen in der MH-SPO BA Musik zu studieren. Nachfolgend wird deshalb lediglich aufgeführt, welche Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* zu studieren sind (Abs. 2), und welche durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt werden (Abs. 3). Die Summe der ECTS-Punkte, die den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* zugeordnet sind, beträgt 51.
- (2) Auflistung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (BA PRIM) die im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* (HF EMP) (teils mit abweichendem Umfang) zu studieren sind:
- BA PRIM, Modul BP-MUS-M1 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:
- LV 1 „Musikdidaktik – Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „MEP Praxisfelder“, viertes Semester),
 - LV 4 „Musik und Medien - Grundlagen“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „MEP Praxisfelder“, drittes Semester),
 - LV 5 „Fachpraxis Grundlagen“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Stimmbildung“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, viertes Semester), „Gesang/Poolinstrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, drittes Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, drittes Semester),
 - LV 8 „Klassenmusizieren in der Grundschule und Musiklabor“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „MEP Praxisfelder“, im sechsten Semester).
 - LV 10 „Fachpraxis Fortführung“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Gesang/Poolinstrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, viertes Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, viertes Semester).
- BA PRIM, Modul BP-MUS-M2 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:
- LV 1 „Konzeptionelle Ansätze der Musikdidaktik“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „MEP Praxisfelder“, sechstes Semester),
 - LV 3 „Fachpraxis Aufbau“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung: „Gesang/Poolinstrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, sechstes Semester), „Schulpraktisches Instrument“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, sechstes Semester), „Ensembleleitung“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, viertes Semester),
- BA PRIM, Modul BP-MUS-M3A gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 2 „Professionsorientierte Musikwissenschaft“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Fachwissenschaft und Professionsorientierung“, im achten Semester).

(3) Auflistung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (BA PRIM) die durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg aus dem Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* (HF EMP) (teils mit abweichendem Umfang) ersetzt werden:

BA PRIM, Modul BP-MUS-M1 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 6a „Musikwissenschaftliche Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft und Professionsorientierung“, LV „Musikwissenschaft I“, erstes Semester,
- LV 2 „Musik und Bewegung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, LV „Bewegung/Körpertraining/Tanz (G)“, viertes Semester,
- LV 3 „Musiktheorie – Grundlagen“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Musiktheorie I“, LV „Musiktheorie I (V)“, erstes Semester,
- LV 5 „Fachpraxis Grundlagen“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch HF EMP, in verschiedenen Modulen:
 - „Gehörbildung“ und „Studiochor“ werden ersetzt durch HF EMP, Modul „Gehörbildung I“, LV „Gehörbildung I/Solfège (G)“, erstes Semester,
 - „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, „Ensemble/Chor I“, erstes Semester,
 - „Instrument“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Hauptfach I“, „Instrumentales Hauptfach“, drittes Semester,
- LV 7a „Kreatives Musizieren und Improvisieren mit Rhythmusinstrumenten“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis I“, „Elementare Musizierpraxis I“, „Elementare Ensembleleitung / Improvisation / Arrangieren / Komponieren“, zweites Semester,
- LV 9 „Musiktheorie – Fortführung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Musiktheorie II – EMP/MEP“, LV „Musiktheorie II (V)“, zweites Semester,
- LV 10 „Fachpraxis Fortführung“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch HF EMP, in verschiedenen Modulen:
 - „Gehörbildung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Gehörbildung I“, „Gehörbildung I (G)“, zweites Semester,
 - „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, „Ensemble/Chor I“, zweites Semester,
 - „Instrument“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Hauptfach I“, „Instrumentales Hauptfach“, viertes Semester,
 - „Ensembleleitung“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis II – EMP/MEP“, „Elementare Ensembleleitung/Improvisation/Arrangieren/Komponieren (G)“, viertes Semester,

BA PRIM, Modul BP-MUS-M2 gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 2 „Musikwissenschaft – Epochen der Musikgeschichte“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft und Professionsorientierung“, LV „Musikwissenschaft I“, zweites Semester,
- LV 3 „Fachpraxis Aufbau“: aus den verschiedenen Elementen dieser Lehrveranstaltung wird ersetzt durch BA EMP, in verschiedenen Modulen:
 - „Instrument“ wird ersetzt durch BA EMP, „Instrumentales Hauptfach“, sechstes Semester,
 - „Ensemblepraxis“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Elementare Musizierpraxis I“, „Elementare Ensembleleitung/Improvisation/Arrangieren/Komponieren (G)“, erstes Semester,

BA PRIM, Modul BP-MUS-M3A gemäß Anlage 4.12 der PH-SPO BA PRIM:

- LV 1 „Analyse und Formenlehre“ wird ersetzt durch HF EMP, Module „Musiktheorie I“ und „Musiktheorie II“, LV „Musiktheorie I (G)“, erstes Semester, und LV „Musiktheorie II (G)“, zweites Semester,
- LV 3 „Fachspezifische Forschungsmethoden Musik“ wird ersetzt durch HF EMP, Modul „Fachwissenschaft und Professionsorientierung“, LV „Professionsorientierte Musiktheorie“, achttes Semester.

- (4) Auflistung der Lehrveranstaltung aus dem Fach Sprecherziehung des Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe (BA PRIM) die im Hauptfach Elementare Musikpädagogik (HF EMP) zu studieren ist:

BA PRIM, Modul BP-SPR gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM:

„Stimmbildung“ (im HF EMP angesiedelt im Modul „Elementare Musizierpraxis II - MEP“, drittes Semester), wird im Rahmen der Sprecherziehung ausgebracht

- (5) Nähere Einzelheiten zu den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen sind der Studienplantabelle des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* zu entnehmen (Anlage 2).

Artikel 11 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

a. Modul BS-ÜSB-M1 gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM

- (1) Aufgrund der in Artikel 1 Abs. 1 dargelegten Studienstruktur im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* studieren die Studierenden der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* im siebten Semester im *Übergreifenden Studienbereich* das Modul BP-ÜSB-M1 „Integriertes Semesterpraktikum“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß der Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM mit den folgenden Lehrveranstaltungen:

- LV 1 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive der Bildungswissenschaften“,
- LV 4 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 2“ [hier: Musik],
- LV 5 „Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 2 – exemplarische Vertiefung“ [hier: Musik],
- LV 6 „Schulpraktische Studien im Fach 1 oder in Bildungswissenschaften“,
- LV 7 „Schulpraktische Studien im Fach 2 oder in Bildungswissenschaften“,
- LV 8 „Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen“.

- (2) Die beiden Lehrveranstaltungen des Faches 1 [das ist: *Deutsch* oder *Mathematik*] im Modul BP-ÜSB-M1 werden durch Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Freiburg ersetzt:

1. Die LV 2 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 1“ wird ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung:

2.	Titel: Hauptfach Elementare Musikpädagogik		ECTS-Punkte: 3
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
	Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 60 h	SWS: 2
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 7. Semester

Diese Lehrveranstaltung ist dem Modul „Hauptfach II“ des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* zugeordnet und unterliegt dessen Modulprüfung. In der Folge ist der Umfang des Moduls BP-ÜSB-M1 des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* um drei ECTS-Punkte reduziert.

2. LV 3 „Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 1 – exemplarische Vertiefung“ wird ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung der Hochschule für Musik Freiburg:

3.	Titel: Methodik/Didaktik der Elementaren Musikpädagogik/Unterrichtspraxis – ISP		ECTS-Punkte: 3
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
	Präsenzzeit: 45 h	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 3
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 7. Semester

Diese Lehrveranstaltung bleibt dem Modul BP-ÜSB-M1 zugeordnet. Die Leistung der Lehrveranstaltung ist Bestandteil der Modulprüfungsleistung „Portfolio“ des Moduls BP-ÜSB-M1 und bei der Modulbewertung zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

b. Modul BS-ÜSB-M2 gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM

- (1) Das gemäß Anlage 4.23 der PH-SPO BA PRIM im *Übergreifenden Studienbereich* vorgesehene Modul BP-ÜSB-M2 „Abschlussprüfung“ wird im Hauptfach *Elementare Musikpädagogik* in der Studienrichtung *Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich* im achten Semester ersetzt durch:
1. die Abschlussarbeit des Studiengangs im Umfang von 6 ECTS-Punkten,
 2. die folgende Lehrveranstaltung:

2.	Titel: Künstlerisches/Interdisziplinäres Projekt		ECTS-Punkte: 3
	Lehrform: Projektseminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
	Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 60 h	SWS: 2
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt max. etwa 20 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 8. Semester

- (2) Die Abschlussarbeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ist gemäß den Regelungen der MH-SPO BA EMP zu erstellen. Die Note der Bachelorarbeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ergibt sich gemäß den Regelungen der MH-SPO BA EMP.
- (3) Die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Ziffer 2 ist im Modul „Hauptfach II“ des Hauptfachs *Elementare Musikpädagogik* angesiedelt, das mit einer eigenen Modulprüfung abschließt.“

**Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor Musik
der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.
(Studienplantabellen)**

siehe Homepage der Hochschule: www.mh-freiburg.de